

Satzung „Verband saarländischer Jugendzentren in Selbstverwaltung e.V. (juz-united)“

Hinweis nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG):

Soweit in der Satzung Funktionsbezeichnungen verwendet werden, gelten diese gleichermaßen für Männer wie für Frauen.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Verband saarländischer Jugendzentren in Selbstverwaltung (juz-united)“ und hat seinen Sitz in Saarbrücken.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Saarbrücken eingetragen und führt den Namenszusatz e.V.

§ 2 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein „Verband saarländischer Jugendzentren in Selbstverwaltung (juz-united)“ mit Sitz in Saarbrücken verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

§ 3 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe.
2. Der Verein ist ein freiwilliger Zusammenschluss der selbstverwalteten Jugendzentren, Jugendclubs und Jugendtreffs des Saarlandes.
3. Er vertritt die Interessen und Belange seiner Mitglieder auf kommunaler, Kreis-, Landes- und Bundesebene.
4. Er fördert und unterstützt die selbstverwaltete offene Jugendarbeit, deren Einrichtungen und Trägerstrukturen. Hierzu gehören insbesondere folgende Aufgaben und Ziele:
 - a. Fachliche Beratung, Information und Begleitung
 - b. Durchführung von Mitarbeiterschulungen und Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung
 - c. Unterstützende und ergänzende Angebote in den Bereichen Jugendfreizeit und Jugendkultur
 - d. Themenspezifische Projektarbeit
5. Zur Durchführung seiner Aufgaben und Umsetzung seiner Ziele beschäftigt der Verein neben ehrenamtlichen auch hauptamtliche Fachkräfte.

§ 4 Vereinsmittel

1. Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch Förderung der öffentlichen Hand, Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Zuwendungen.
2. Jedes Mitglied verpflichtet sich zur Zahlung eines Beitrages.
3. Von der Mitgliederversammlung wird eine Beitragsordnung erlassen, die nicht Gegenstand der Satzung ist.

4. Bei Austritt oder Ausschluss von Mitgliedern oder bei Auflösung des Vereins bestehen keine Ansprüche auf bezahlte Beiträge, Spenden oder sonstige Zuwendungen.

§ 5 Ordentliche Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die in der Lage ist, einen Betrag zur Erfüllung des Vereinszwecks zu leisten und die die Satzung des Vereins anerkennt.
2. Mitglieder müssen, soweit sie nicht natürliche Personen sind, die Gemeinnützigkeit beantragt und erworben haben.
3. Die ordentliche Mitgliedschaft kann erworben werden durch eine Beitrittserklärung.
4. Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
5. Gegen die Ablehnung, die einer schriftlichen Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
6. Die ordentliche Mitgliedschaft erlischt außer durch Auflösung des Vereins
 - a. Durch Erklärung des Austritts, die schriftlich erfolgen muss
 - b. Wenn die in § 5, Absatz 2 genannte Voraussetzung nicht mehr gegeben ist
 - c. Durch Ausschluss wegen vereinschädigenden Verhaltens, über den auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung entscheidet. Der Ausschluss bedarf einer einfachen Mehrheit.
7. Bei einem Ausschluss muss dem Mitglied vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.
8. Mitglieder, die mit mehr als 2 Jahresbeiträgen im Rückstand sind, werden von der Mitgliederliste gestrichen. In der Mahnung ist auf die Streichung hinzuweisen.

§6 Fördermitgliedschaft

1. Fördermitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden.
2. Fördermitglieder entrichten einen gesonderten Jahresbeitrag an den Verein, der durch die Beitragsordnung festgelegt ist.
3. Zu Mitgliederversammlungen oder Vorstandssitzungen können Fördermitglieder als beratende, nicht stimmberechtigte Teilnehmer*innen eingeladen werden.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
2. Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:
 - a. Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts des Vorstandes, sowie der Geschäftsführung
 - b. Wahl und Entlastung des Vorstandes
 - c. Satzungsänderungen
 - d. Festsetzung der Beitragshöhe und Beitragshäufigkeit
 - e. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal alle zwei Jahre statt. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand schriftlich unter Angabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher.
4. Die Mitgliederversammlung erfolgt entweder real oder, in begründeten Ausnahmefällen, virtuell (Onlineverfahren) in einem nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangswort zugänglichen Chat-Raum. Im Onlineverfahren wird das jeweils nur für die aktuelle Versammlung gültige Zugangswort mit einer gesonderten Einladung (z.B. E-Mail) unmittelbar vor der Versammlung bekannt gegeben.
5. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder dies unter Angabe der Tagesordnung verlangt.

6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Personen beschlussfähig.
7. Mitglieder, die natürliche Personen sind, verfügen in der Mitgliederversammlung über eine Stimme. Mitglieder, die juristische Personen sind, verfügen über drei Stimmen, die durch drei verschiedene, vom Mitglied bestimmte Delegierte, wahrgenommen werden können. Die Stimmen sind nicht kumulierbar.
8. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst, soweit Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmen. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
9. Jedes anwesende Vereinsmitglied kann zum Versammlungsleiter mit einfacher Mehrheit gewählt werden. Die Beschlüsse und, soweit dem Verständnis der Beschlüsse dienlich der Verlauf der Mitgliederversammlung werden protokolliert und vom Versammlungsleiter unterzeichnet.
10. Die gefassten Beschlüsse in Mitgliederversammlungen und in Vorstandssitzungen sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen. Jedes Mitglied hat das Recht, alle Sitzungsprotokolle des Vereins einzusehen.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand wird aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder gewählt.
2. Dem Vorstand sollen nach Möglichkeit männliche und weibliche Mitglieder in einem ausgewogenen Verhältnis angehören.
3. Der Vorstand besteht aus einer ungeraden Zahl von Mitgliedern, nämlich
 - a. Dem/der Vorsitzenden
 - b. Zwei Stellvertreter/innen und
 - c. Bis zu vier Beisitzer/innen (erweiterter Vorstand)
4. Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und seine Stellvertreter/innen. Je einer von ihnen vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein.
5. Die weitere Geschäftsverteilung bestimmt der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Insbesondere muss aus deren Reihen die Position eines Kassenswarts bestimmt werden.
6. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf seiner Amtszeit bleibt der Vorstand so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
7. Die Wahl in den Vorstand erfolgt für jede*n Kandidat*in in einem getrennten Wahlgang. Übersteigt die Zahl der Kandidat*innen die Zahl der zu besetzenden Ämter, ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
8. Scheidet ein Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstandes aus, kann der Vorstand aus den Reihen des erweiterten Vorstandes ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des/der Ausgeschiedenen wählen. Auf die Bestimmung der ungeraden Zahl der Vorstandsmitglieder kann dann verzichtet werden.
9. Mitglieder des Vorstandes können auf Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen abgewählt werden.
10. Vorstandssitzungen sollen mindestens viermal im Jahr durch ein Vorstandsmitglied einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind - davon mindestens ein Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstandes. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst und sind vom Versammlungsleiter schriftlich festzuhalten und zu unterschreiben.
11. Die Vorstandssitzungen sind vereinsintern öffentlich.
12. Der Vorstand hat die Aufgabe, den Verein organisatorisch zu leiten und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen. Dem vertretungsberechtigten Vorstand obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens.

13. Dem Vorstand obliegt die Einstellung und Entlassung einer Geschäftsführung.
14. Die Haftung des Vorstandes ist, soweit gesetzlich zulässig, auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz begrenzt.
15. Der Vorstand ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
16. Aufwendungsersatz und eine angemessene Vergütung im Rahmen der steuerlichen Möglichkeiten können gewährt werden.

§ 9 Geschäftsstelle

1. Der Verband saarländischer Jugendzentren in Selbstverwaltung (juz-united) unterhält eine Geschäftsstelle.
2. Die Geschäftsstelle wird von der/dem Geschäftsführer*in sowie der/dem stellvertretenden Geschäftsführer*in geleitet.
3. Die Geschäftsführer*innen werden durch den Vorstand berufen.
4. Der Wirkungskreis der Verbandsgeschäftsführer*innen im Sinne von § 30 BGB besteht im Führen der Geschäfte der laufenden Verwaltung des Verbandes. Ihnen wird die Dienstaufsicht über das weitere ehrenamtliche und hauptamtliche Personal übertragen.

§ 10 Änderung des Vereinszweckes und Auflösen des Vereins

1. Der Beschluss über die Änderung des Vereinszweckes oder die Auflösung des Vereins kann nur in einer einberufenen Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Eine Änderung des Zweckes kann nur mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
3. Eine Auflösung des Vereins kann nur mit einer ¾ Mehrheit aller anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
4. Sofern bei einem Auflösungsbeschluss keine besonderen Liquidatoren bestellt werden, sind zwei Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB die einzeln vertretungsberechtigten Liquidatoren, sie werden vom Vorstand als solche benannt.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es für die Förderung der Jugendhilfe zu verwenden hat.

§ 11 Datenschutz

1. Die Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) werden eingehalten.
2. Folgende Daten der Vereinsmitglieder werden bei Eintritt in den Verein erhoben: Name, Adresse, Geburtsdatum. Diese Daten werden zur Mitgliederverwaltung nach Art. 6 Abs. 1b) DSGVO – „Verarbeitung zur Erfüllung eines Vertrages“ verwendet.
3. Zugriff auf die personenbezogenen Daten haben ausschließlich der geschäftsführende Vorstand und die Geschäftsführung.
4. Die personenbezogenen Daten werden in einem passwortgesicherten Bereich des Servers der Geschäftsstelle solange aufbewahrt, wie die Mitgliedschaft im Verein dauert. Nach Beendigung der Mitgliedschaft im Verein werden die Daten gelöscht. Eine langfristige Speicherung für statistische Zwecke erfolgt nur nach ausdrücklicher Einwilligung.
5. Widerspruch gegen bestimmte Veröffentlichungen durch das Mitglied findet Beachtung. Eine unbefugte Weitergabe der Daten erfolgt nicht.

§ 12 Salvatorische Klausel

1. Wenn ein Sachverhalt in der Satzung rechtsunwirksam sein sollte, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt rückwirkend eine inhaltlich möglichst gleiche Regelung, die dem Zweck der gewollten Regelung am nächsten kommt und den jeweiligen gesetzlichen Regelungen entspricht.

Besondere Ermächtigung:

Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen aufgrund behördlicher Auflagen selbstständig abzuändern, um den Eintrag in das Vereinsregister zu ermöglichen und/oder die Befreiung der Körperschaftssteuer zu erhalten.